

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der
VEO GmbH in Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 06. November 2018

Die Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH (VEO) beantragt die wesentliche Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der VEO GmbH im Landkreis Oder-Spree in der Gemeinde Eisenhüttenstadt, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 481.

Geplante Änderungen der zentralen Abwasserbehandlungsanlage sind:

- 1) Änderung der Herstellungsbereiche der Indirekteinleiter,
- 2) Änderung von Teilströmen, die in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden,
- 3) Änderung der Abwasservolumenströme im Zulauf,
- 4) Pufferbecken im Zulauf der biologischen Stufe,
- 5) Änderung bei der Belüftung der biologischen Stufe,
- 6) Optionale Änderung der Beckenanzahl der biologischen Stufe,
- 7) Änderung der Ablaufeinrichtung der Belebungsbecken der biologischen Stufe.

Nach den §§ 5 und 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.1. der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben wird auf dem bereits erschlossenen Gelände der Abwasserbehandlungsanlage der VEO GmbH durchgeführt. Der Standort befindet sich in einem Industriegebiet. Eine Flächeninanspruchnahme beziehungsweise eine Erweiterung des Betriebsgeländes erfolgen im Rahmen dieses Vorhabens nicht. Durch das Vorhaben wird kein Grundwasser entnommen. Ein Mehrverbrauch an Wasser findet nicht statt. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Abwassereinleitung der VEO führt nur zu einer geringen Beeinflussung des Gewässerhaushalts der Oder bzw. des maßgeblichen Oberflächenwasserkörpers (OWK). Diese Beeinflussung ist nicht in der Lage, eine signifikante Einwirkung auf den Oberflächenwasserkörper hervorzurufen, der den ökologischen und/oder den chemischen Zustand verschlechtern könnte. Ein etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)